

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Benützungsreglement

für

Mehrzweckhalle Kreuzacker

mit

Aussen-Sportanlagen

vom 22. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seiten	1 - 3
II.	Duschen und Garderoben	Seite	3 + 4
III.	Aussen-Sportanlagen	Seiten	4 + 5
IV.	Mehrzweckhalle, Bühne und Küche	Seite	6 + 7
V.	Schlussbestimmungen	Seite	7

Der Einwohnergemeinderat - gestützt auf § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1999 - erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen in Laupersdorf (Mehrzweckhalle, Bühne, Küche, Garderoben, Duschanlagen, Aussen-Sportanlagen).

2 Dem Reglement unterstehen die Benützer der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen (Vereine, Organisationen, Einzelpersonen).

3 Für die Schulen von Laupersdorf gilt die Schulhausordnung. | Zweck und Geltungsbereich |
| § 2 | Die Turnhalle mit Aussen-Sportanlagen dient in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb dieses ordentlichen Unterrichts stehen sie den Ortsvereinen und anderen Organisationen zur Verfügung. | Nutzungsgrundsatz |
| § 3 | Die Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen übt der Gemeinderat aus. | Aufsicht |
| § 4 | Der Platzwart für die Aussen-Sportanlagen ist der Abwart der MZH Kreuzacker oder ein speziell ernannter Stellvertreter. | Platzwart |
| § 5 | 1 Die Benützer haben zu den Schul- und Sportanlagen sowie zu deren Einrichtungen und zu sämtlichem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen.

2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. | Sorgfaltspflicht |
| § 6 | 1 Die Verantwortlichen der Vereine und Organisationen sorgen dafür, dass sich die Benützer an die Vorschriften dieses Reglementes halten.

2 Der Organisator ist auch bei nicht vereinsinternen Anlässen für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes verantwortlich. | Verantwortlichkeit |
| § 7 | Die Benützung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Benützern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab; ebenso bei Diebstählen oder für vereinseigene Sportgeräte. | Haftung |
| § 8 | Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind sofort dem Abwart zu melden. | Schäden |

- | | | |
|------|---|---|
| § 9 | 1 Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung ausgemietet (z.B. für Turnfeste).

2 Die Sportvereine können alle Sportgeräte benützen. | Sportgeräte |
| § 10 | Sämtliche Benützungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen, welche darüber befindet. | Gesuche |
| § 11 | 1 Für die ordentliche bzw. turnusgemässe Benützung der Anlagen (z.B. Turnstunden usw.) stellt die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Vereinen einen Belegungsplan auf. Das Hockeyspielen ist ab 21.00 Uhr untersagt.

2 Der Belegungsplan ist in der MZH Kreuzacker anzuschlagen.

3 Aenderungen des ordentlichen Belegungsplanes müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Diese entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen.

4 Ein Belegungsabtausch ist für Ausnahmefälle nach Zustimmung der Gemeindeverwaltung und im gegenseitigen Einverständnis der Vereine gestattet.

5 Die Gemeindeverwaltung kann nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen eine vorübergehende Belegungsänderung verfügen. | Belegungsplan
ordentliche
Benützung |
| § 12 | Das Gemeindepräsidium kann in Ausnahmefällen auch für Zeiten, wo die Sportanlagen bereits turnusgemäss vergeben sind, Spezialbewilligungen erteilen. Die Gemeindeverwaltung orientiert die betroffenen Vereine. | Spezial-
bewilligungen |
| § 13 | Vor einem grösseren Anlass (z.B. Turnfest usw.) haben die Vereine auf ein Gesuch hin die Möglichkeit, an Samstagen (bis spätestens 18.00 Uhr) oder an Sonntagen (vormittags) die Turnhalle, Duschen und Garderoben zu benützen. | Benützung
vor Anlässen |
| § 14 | 1 Die Vereine und Organisationen teilen die verantwortlichen Leiter der Gemeindeverwaltung schriftlich mit.

2 Die Leiter erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für alle zur Benützung freigegebenen Räume und Anlagen. | Leiter

Schlüssel |
| § 15 | 1 Die Turnhalle, Duschen und Garderoben sind wie folgt geschlossen:
<ul style="list-style-type: none">– während der Hauptreinigungen– während der Ferien der Abwarte– zwischen Weihnachten und Neujahr | Schliessung
der Anlagen |

- 2 Während der Schliessung können die Aussen-Sportanlagen benützt werden.
- 3 Ist die Benützung der Sportanlagen ausserhalb der in Abs. 1 vorstehend genannten Zeiten wegen Reinigung, Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer, wenn möglich acht Tage vorher, durch die Gemeindeverwaltung orientiert.
- § 16 Das Betreten der MZH Kreuzacker mit Zapfen- und Rennschuhen sowie mit Rollschuhen und Inlineskates und jeglichen fahrbaren Untersätzen ist untersagt. Betreten der MZH mit Sportschuhen usw.
- § 17 Das Mitführen von Hunden ist auf den Schul- und Sportanlagen untersagt. Hunde
- § 18 Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inline-skates, Autos, Lastwagen usw. ist untersagt. Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Unterständen zu parkieren. Mit Inlinehockey-Schuhen darf nur der Inlinehockeyplatz und der Parkplatz befahren werden. Befahren der Sportanlagen
- § 19 Besondere Installationen bei Anlässen (z.B. Turnfeste usw.) dürfen nur nach Absprache und Bewilligung des Gemeinderates eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Der jeweilige Benützer/Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich. Besondere Installationen
- § 20 1 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Laupersdorf vom 20. Dezember 1999. Gebühren
- 2 Die Benützungsgebühren schliessen in der Regel Abwart, Strom, Wasser, Heizung und Abfallentsorgung ein. Inhalt
- 3 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf schliesst für die Anlässe der Ortsvereine sowohl eine Haftpflichtversicherung wie auch eine Unfallversicherung für das Festwirtschaftspersonal ab. Die Versicherungen umfassen die Anlässe in der MZH Kreuzacker sowie auf den Aussen-Sportanlagen. Versicherung

II. Duschen und Garderoben

- § 21 Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen bei Unterrichtsbeginn die Garderoben und Sportanlagen nur in Begleitung der Leiter betreten. Jugendriegen

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 22 | 1 Die Turnhalle darf nur in sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit schwarzer oder abfärbender Gummisohle sowie Zapfenschuhe und Saugnapfschuhe sind untersagt. | Turnschuhe |
| | 2 Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Verein mit den Kosten für eine allfällig notwendige, ausserordentliche Reinigung belastet werden. | |
| § 23 | Geräte, Matten und Bänke sind an den Standort zu tragen. | Geräte |
| § 24 | Jeder Verein verfügt über ein Schlüssel für die Betätigung der Fenster, Trennwand usw. | Schlüssel |
| § 25 | Uebungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle (z.B. Fenster, Boden usw.) gefährden oder verschmutzen, sind nicht gestattet. | Gefährdung von Einrichtungen |
| § 26 | Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen ist der Benützer verantwortlich. Der zuständige Leiter organisiert die erforderliche Reinigung. | grobe Verunreinigung |
| § 27 | Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das <ul style="list-style-type: none"> a) ordnungsgemässe Versorgen der Sportgeräte; b) ordnungsgemässe Verlassen der Turnhalle und der Garderobe; c) Schliessen sämtlicher Fenster; d) Löschen des Lichts; e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüre, Garderobertüre, Materialraum, Schränke). | nach der Benützung |

III. Aussen-Sportanlagen

- | | | |
|------|--|----------------------------------|
| § 28 | Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen die Sportanlagen bei Unterrichtsbeginn nur in Begleitung der Leiter betreten. | Jugendriegen |
| § 29 | 1 Während den gemäss Belegungsplan vorgesehenen Turnstunden stehen den Vereinen nebst der Turnhalle auch die Aussen-Sportanlagen zur Verfügung. | Turnstunden gemäss Belegungsplan |
| | 2 Schulpflichtige Einzelturner in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Einzelturner können die Aussen-Sportanlagen jederzeit benützen. | |

- | | | |
|------|---|-------------------------|
| § 30 | Rennschuhe bis zu 9 mm Spikeslänge sind nur auf dem Granulat-Belag bei der Weitsprunganlage und auf der Laufbahn gestattet. Auf den übrigen Hartplätzen sind sie ausdrücklich verboten. | Rennschuhe |
| § 31 | 1 Die verschiedenen Sportarten dürfen nur bei den dafür speziell vorgesehenen Anlagen betrieben werden.

2 Hammerwerfen ist nicht gestattet. | Sportarten
Anlagen |
| § 32 | Die Hochsprungmatte darf nur bei trockener Witterung benützt werden. | Hochsprung-
matte |
| § 33 | Die Beleuchtungsanlage ist äusserst sparsam zu benützen (nur notwendige Scheinwerfer). | Beleuchtung |
| § 34 | Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist auf das Notwendige zu reduzieren. Abends ab 21.00 Uhr dürfen die Lautsprecher nicht mehr benützt werden. | Lautsprecher-
anlage |
| § 35 | Das Uebersteigen der Umzäunung ist verboten. | Umzäunung |
| § 36 | Schmutzige Schuhe und Füsse sind vor dem Betreten der MZH Kreuzacker zu reinigen. Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass Sand und Schmutz nicht in die Garderoben gelangen. | |
| § 37 | Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das

a) Wischen des Hartplatzes;
b) Reinigen und ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialien;
c) Rechen der Sprunggruben;
d) Anbringen der Schutzhülle und Versorgen der Sprungmatte (Garage);
e) Abschliessen der Garage der Hochsprungmatte;
f) Abstellen und Versorgen der Lautsprecheranlage;
g) Schliessen der Markier- und Befestigungshülsen. | nach der
Benützung |
| § 38 | Beim Training ist störender Lärm zu vermeiden. Allenfalls sind lärmdämmende Massnahmen vorzusehen. | Lärm |

IV. Mehrzweckhalle, Bühne und Küche

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 39 | 1 Die MZH Kreuzacker mit all ihren Einrichtungen und Aussen-Sportanlagen steht grundsätzlich den Schulen von Laupersdorf zu. | Benützungsprioritäten |
| | 2 Ausserhalb der Schulstunden können bestimmte Räumlichkeiten und Anlagen den Ortsvereinen und anderen Gruppierungen des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. | Ortsvereine und Gruppierungen |
| | 3 Es wird jährlich ein Veranstaltungskalender erstellt. | Veranstaltungskalender |
| | 4 Auf Gesuch hin können auch auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Vereine und Organisationen, berücksichtigt werden. | auswärtige Benutzer |
| | 5 Benützungsgesuche sind frühzeitig, in der Regel vier Wochen vor dem Anlass, bei der Gemeindekanzlei einzureichen. | Gesuche |
| § 40 | Für Proben kann die Bühne vier Wochen vor dem Anlass benützt werden. Für Theaterproben steht zudem die Künstlergarderobe/Schminkraum zur Verfügung. | Proben |
| § 41 | Die allgemeinen Brandschutzaufgaben der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) in Bezug auf die ordentliche Benützung der MZH Kreuzacker sind strikte zu befolgen. | Brandschutzaufgaben |
| § 42 | 1 Der Abwart übergibt den Benutzern die bewilligten Räume und nimmt diese am Schluss wieder ab. | Uebergabe und Abnahme |
| | 2 Der Abwart steht während des Anlasses nicht zur Verfügung. | Abwart |
| | 3 Bei der Abnahme überprüft der Abwart den Zustand der Räume und die Vollständigkeit des Inventars. Beschädigungen und Verluste hat der Benutzer zu bezahlen. | Beschädigung und Verlust |
| § 43 | Die Bestuhlung und die Einrichtung sind vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an den dafür vorgesehenen Orten gelagert wird. Der Abwart überwacht die Arbeiten. | Bestuhlung und Mobiliar |
| § 44 | Bei jeder Benützung übergibt der Abwart einer verantwortlichen Person einen für die Benützungszwecke bestimmten Schlüssel. Dieser ist bei der Abnahme wieder abzugeben. Es dürfen nur die zugeteilten und bewilligten Räumlichkeiten benützt werden. | Schlüssel |

- § 45 1 Die am Samstag und Sonntag benutzten Räumlichkeiten sind spätestens am Montag morgen, unter Aufsicht des Abwarts, zu räumen und zu reinigen. Den Schulen hat die Turnhalle ab 10.00 Uhr wieder zur Verfügung zu stehen. Aufräumen und Reinigung
- 2 An allen anderen Tagen erfolgen das Aufräumen und die Reinigung im Anschluss an den Anlass.
- 3 Für die Reinigungs- und Räumungsarbeiten ist das erforderliche Personal zu stellen. Versäumte Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- 4 Das Vorgehen ist in jedem Fall frühzeitig mit dem Abwart abzusprechen.

V. Schlussbestimmungen

- § 46 Weisungen und Entscheide des Abwartes/Platzwartes und der Gemeindeverwaltung können beim Gemeinderat beanstandet werden. Rechtsmittel
- § 47 Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten. Benützungsverbot
- § 48 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 49 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 22. Oktober 2007

Gemeindepräsident: Thomas Schwaller

Gemeindeschreiber: Stefan Schaad